

Mitwirkung an kriminellen Organisationen und beim Menschenhandel in Italien und Österreich

Umsetzung der UN-Konvention von Palermo und ihrem Zusatzprotokoll zum Menschenhandel

Bearbeitet von
Hilde Farthofer

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 298 S. Paperback
ISBN 978 3 631 61109 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 380 g

[Recht > Strafrecht > Kriminologie](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Einleitung

Das Phänomen der organisierten Kriminalität ist in Österreich der breiten Öffentlichkeit vermutlich nur aus Medienberichten über Süditalien oder aus Filmen wie „Allein gegen die Mafia“ bekannt. Als ernstzunehmendes Problem scheint es seitens der staatlichen Organe¹ erst in den letzten Jahren wirklich wahrgenommen worden zu sein.

Organisierte Kriminalität wächst rund um den Erdball und kennt, im Gegensatz zu nationalen Ermittlungsbehörden, keine Grenzen oder Barrieren, die ihre Aktivitäten behindern oder gar verhindern könnten. Lange Zeit wurde allgemein versucht, auf nationaler Ebene dem Problem zu begegnen. Diese Bemühungen hatten aber nur sehr geringen Erfolg.

In den 90er Jahren begannen die Vereinten Nationen sich mit organisierter Kriminalität auf internationaler Ebene auseinanderzusetzen. Diverse Konferenzen zu diesem Thema wurden abgehalten. Am 15. Dezember 2000 wurde in Palermo die UN-Konvention gegen transnational organisierte Kriminalität² von ihren Vertragsstaaten, u.a. auch Österreich und Italien, angenommen.³

Es wurde ein internationaler Standard zur Bekämpfung organisierter Kriminalität geschaffen. Wie aber alle Übereinkommen, die auf einen Konsens zwischen mehreren Parteien beruhen, hat natürlich auch die UN-Konvention Kritiker. Die diesbezüglichen Kontroversen enthalten sowohl Stimmen, die von einer zu engen Formulierung sprechen, als auch solche, die eine Gefährdung für Menschenrechte in der weiten Fassung des rechtlichen Textes sehen.

Neben der UN-Konvention wurde in Palermo das Zusatzprotokoll gegen den Menschenhandel⁴ angenommen. Die Straftat *Menschenhandel* wird meist von organisierten kriminellen Gruppen begangen. Die *Tatobjekte* stammen aus Gebieten, in denen es kaum Hoffnung auf eine Verbesserung der Lebensumstände gibt.

Besonders Frauen und Kinder sind durch ihre schlechte soziale wie gesellschaftliche Stellung in betroffenen Herkunftsländern prädestinierte Opfer solcher Aktivitäten. Entwickelte Länder wie Österreich und Italien sind die Absatzmärkte für dieses *Handelsgut* und sollten deshalb auch diese Seite der Medaille in ihre

1 *Debattenbeitrag; Mag. Terezija Stoisits*, bestritt noch 1997 die Existenz organisierter Kriminalität in Österreich.

2 Im folgenden *UN-Konvention* genannt.

3 Eine aktuelle Liste der Staaten, die die Konvention unterschrieben und ratifiziert haben, befindet sich unter www.unodc.org einen Überblick über die Entwicklung bis zur Annahme der endgültigen Fassung der UN-Konvention enthält *McClellan Transnational* 1 ff.

4 Im folgenden *Zusatzprotokoll* genannt.

rechtlichen Betrachtungen mit einbeziehen. Denn das wirtschaftliche Motto: wo kein Käufer da kein Markt – gilt natürlich auch für diese Art von *Ware*.

A. Problemstellung

Sowohl Italien wie Österreich ratifizierten die UN-Konvention⁵ und das damit verbundene Zusatzprotokoll⁶. Beide Länder sind der Verpflichtung zur Einführung der völkerrechtlichen Verträge ins nationale Recht nachgekommen. Hierbei war von beiden Gesetzgebern zu beachten, dass eine Umsetzung internationaler Verträge durch die nötige Abstimmung mit der bestehenden nationalen Gesetzgebung Probleme mit sich bringen kann. Die neu geschaffenen Gesetze müssen einerseits der Implementierungsverpflichtung gerecht werden, andererseits aber ins nationale Rechtssystem passen.

Das gemeinsame Handeln mehrerer Personen mit gleicher krimineller Intention ist die Basis jeder organisierten kriminellen Gruppe. Alle von ihr begangenen Delikte, zum Teil enthalten in der UN-Konvention oder in einem ihrer zahlreichen Zusatzprotokolle, basieren auf der Zusammenarbeit verschiedener Individuen. Aus diesem Grund wurde der Schwerpunkt der Arbeit auf die miteinander wirkenden Personen gelegt. Der Begriff *Mitwirkung* im Sinne dieser Arbeit umfasst alle Handlungen – unabhängig von ihrer Intensität oder auch strafrechtlichen Relevanz – die für eine kriminelle organisierte Gruppe oder im Rahmen des Menschenhandels vorgenommen werden.

Der Schwerpunkt der UN-Konvention liegt in der Definition für *organisierte kriminelle Gruppe*. Alle weiteren damit verbundenen Tatbestände, wie z.B. die Geldwäsche, sind jedenfalls dann unter Strafe zu stellen, wenn an der Begehung eine kriminelle Vereinigung bzw. Organisation beteiligt ist. Dies gilt natürlich auch in Bezug auf den *Menschenhandel*, definiert im Zusatzprotokoll.

Gem. Art. 4 ZP (Scope of Application)⁷ ist der Straftatbestand so umzusetzen, dass er insbesondere die Teilnahme einer kriminellen organisierten Gruppe und Handlungen mit Auslandsbezug erfasst. Die möglichen Tathandlungen beim Menschenhandel werden abschließend aufgezählt. Die Teilnahme an einer kriminellen organisierten Gruppe nach der UN-Konvention wirft im Gegensatz dazu einige Fragen auf.

Weder die UN-Konvention noch das Zusatzprotokoll kennt eine Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Täter. Eine solche ist aber sehr wohl in den nationalen Strafgesetzgebungen Italiens und Österreichs vorgesehen.

5 Österreich ratifizierte die *UN-Konvention* am 23. Sept. 2004 und Italien am 2. Aug. 2006.

6 Österreich ratifizierte das *Zusatzprotokoll* am 14. Sept. 2005, Italien am 2. Aug. 2006.

7 („Ziel der Anwendung“) (eig. Übers.)

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt daher auf den unterschiedlichen Aspekten der Beteiligungsproblematik in Italien und Österreich aus dem Gesichtspunkt der Umsetzung der UN-Konvention und des Zusatzprotokolls. Wer ist nun, nach Implementierung der Tatbestände in das italienische und österreichische Strafrecht, unmittelbarer Täter, wer beteiligt sich i.S. des § 12 öStGB am Delikt und gibt es jemanden, der trotz Setzung einer Handlung oder dem Unterlassen eines gebotenen Tuns nicht erfasst wird?

Bei der UN-Konvention hängen die Beantwortung dieser Fragen mit der völkerrechtlichen Vorgabe einer Mindestanzahl von Teilnehmern einer organisierten kriminellen Gruppe zusammen. Daran geknüpft ist wiederum die grundsätzliche Feststellung, welche Personen zu den Mitgliedern, bzw. Teilnehmern, gezählt werden. Wer fällt unter die rechtliche Definition und wer bleibt außerhalb der Strafbarkeit? Die Person, die eine illegale Handlung vornimmt, verwirklicht das begangene Delikt, z.B. den Raub, und macht sich in echter Konkurrenz strafbar für die Mitgliedschaft an einer kriminellen Organisation. Was geschieht aber mit jenen, die legale, unterstützende Aktivitäten für die Gruppe tätigen? Gerade im Hinblick auf das zu verhängende Strafmaß ist die Klärung dieser Fragen von immenser Bedeutung für den Angeklagten.

Strafrechtlich relevant ist nach Vorgabe der UN-Konvention die *bloße* Mitgliedschaft an einer Vereinigung – ohne Berücksichtigung, ob eine illegale Handlung vorgenommen wurde. Wie setzen die Gesetzgeber in Italien und Österreich diese Vorgabe um? Sind dabei Strafbarkeitslücken entstanden oder verletzt das nationale Recht Grundrechte, wie z.B. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit?

Die Mitgliedschaft i.S. der UN-Konvention unterscheidet sich gravierend von der kriminalpolitischen Realität. Der überwiegende Teil der kriminellen organisierten Gruppen verfügt über ein starres System, in dem die *formelle* Mitgliedschaft ausschlaggebend ist. Hat diese Differenz in Italien oder Österreich bei der Schaffung und Modifizierung der betreffenden Gesetze Berücksichtigung gefunden?

Die Situation für den Täter des Menschenhandels ist anders. Beim Zusatzprotokoll stellt sich nicht die Frage einer Mitgliedschaft, sondern vielmehr welche rechtlichen Anforderungen an den Mitwirkenden gestellt werden. Ein Mitglied i.S. eines Teilnehmers einer organisierten kriminellen Gruppe existiert nicht. Der Menschenhandel ist kein Delikt mit Beteiligung Mehrerer, sondern kann von einer Einzelperson verwirklicht werden.

Die Gegenüberstellung der Umsetzung dieser beiden grundverschiedenen, aber dennoch zusammenhängenden Straftaten soll die Schwierigkeiten verdeutlichen, die generell bei der Implementierung völkerrechtlicher Verträge in das nationale Recht entstehen können. Gerade im Bezug auf die Mitwirkung differie-

ren die nationalen Strafrechtssysteme der Mitgliedsstaaten der UN-Konvention und des Zusatzprotokolls. Auch in zwei Ländern, die auf eine gemeinsame Rechtsgeschichte zurückblicken, wie Italien und Österreich, hat sich dieser Bereich des materiellen Rechts unterschiedlich entwickelt.

B. Gang der Untersuchung

Die Dissertation gliedert sich in fünf Teilbereiche. Einleitend werden die Begriffe „Mitwirkung“ und „*Extraneus*“ näher erläutert und ihre Bedeutung für diese Arbeit definiert. Darauf folgend wird die kriminalpolitische Situation Italiens und Österreichs in Bezug auf die in beiden Ländern in Erscheinung getretenen organisierten kriminellen Gruppen und den Menschenhandel dargestellt.

Das Augenmerk liegt, soweit bekannt, auf der Struktur, den Aufnahmeeriten für neue Mitglieder krimineller organisierter Gruppen und den hauptsächlichen kriminellen Aktivitäten, wobei dem Menschenhandel besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Gestaffelt sind die Organisationen nach ihrem Einfluss auf die nationale Gesellschaft bzw. die nationale Wirtschaft.

Der dritte Abschnitt widmet sich der UN-Konvention und deren Umsetzung in Italien und Österreich. Die zur Analyse bzw. dem besseren Verständnis der Mitwirkung notwendigen Begriffe und rechtlich relevanten Teilgebiete werden näher beleuchtet. Realitätsnahe Beispiele für die unterschiedlichen Gruppen erschließen sich aus der vorangehend besprochenen kriminalpolitischen Situation beider Länder. Die Untersuchung der drei Bereiche – UN-Konvention, Italien und Österreich – erfolgt nach einheitlichem Schema. Dieses ist in alle für die Mitwirkung interessanten Punkte – Täterschaft, *Extraneus*, subjektive Tatseite – untergliedert.

Der vierte Abschnitt befasst sich mit dem Zusatzprotokoll gegen den Menschenhandel und dessen Einführung in italienisches und österreichisches Strafrecht. Die Analyse beschränkt sich auch hier auf die für die Mitwirkung wesentlichen Punkte. Das schon bei der UN-Konvention angewendeten Prüfungsschema wird auch auf die Vorgaben des Zusatzprotokolls umgelegt, um einen abschließenden Vergleich beider Analysen zu ermöglichen.

Der fünfte Abschnitt widmet sich dem Vergleich. Zu Beginn werden die Unterschiede, die zwischen UN-Konvention und dem italienischen bzw. dem österreichischen Recht entstanden sind, näher beleuchtet. Danach folgt die Analyse der Umsetzung des Zusatzprotokolls in das nationale Strafrecht Italiens und Österreichs. Den Abschluss bildet der Vergleich der so gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Mitwirkung an einer kriminellen Organisation und am Menschenhandel. Hierbei wird auf das Aufzeigen bestimmter kritischer Punkte, die

im Rahmen der Implementation in das nationale Recht entstanden sind, besonderen Wert gelegt.